

Vereinssatzung

Name und Sitz des Vereins: Rottweiler braucht Hilfe e.V.

Er hat seinen Sitz in 76593 Gernsbach.

§ 1 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (hier § 52 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen ihrer Tätigkeit nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden. Das gleiche gilt für nachgewiesene Fahrtkosten mit dem privaten Fahrzeug (Kilometergeldabrechnung) und für nachgewiesene Reisekosten, die im Rahmen des Vorstandsamtes durchgeführt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Dies geschieht durch:
 - a. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
 - b. Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
 - c. Aufklärung über Tierschutzprobleme
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen
 - e. Vermittlung herrenloser und abgegebenen Tiere zu fördern
 - f. Vermittlung herrenloser und abgegebenen Tiere
 - g. Der Vereinszweck besteht in der Förderung das Leben von Tieren zu schützen und hilfebedürftigen Tieren zu helfen.
Tierheime mit Vermittlungshilfe zu entlasten.
 - h. Sozialbedürftigen Tierhaltern oder auch bedürftige Tierschutzvereinigungen mit Futterspenden zu unterstützen.
Sozialbedürftig ist ein Tierhalter dann, wenn er wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 (2) Abgabeordnung ist. Entsprechende amtliche Nachweise über die Bedürftigkeit sind vorzulegen.
 - i. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

1. Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

2. Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich und sofort wirksam.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet – auch anteilmäßig - nicht statt.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsvorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsvorstand seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied. Versäumt ein Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages über den Fälligkeitstermin hinaus, kann der Vereinsausschuss ihm per Beschluss die Vereinsleistungen versagen und ihm das Stimmrecht entziehen, bis der Mangel behoben ist.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund einer Empfehlung des Vorstandes.
Ehrungen erfolgen für

langjährige Mitgliedschaft
verdienstvolle Mitgliedschaft

Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer

Er vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Innenverhältnis gilt, dass alle Geschäfte über 200.-€ mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes zu beschließen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform (eMail, interner Bereich der Homepage) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

Die Anträge und Vorschläge müssen in der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

Auf der Versammlung können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

Dieses schließt **Satzungsänderungen** ein.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bzw. ein anderes Vorstandsmitglied.

Stimmberechtigt sind Ordentliche Vereinsmitglieder sowie Fördermitglieder.

Wählbar sind volljährige ordentliche Mitglieder. Ausgenommen, Sie sind

Mitarbeiter/Mitglieder von Sponsoren oder Kooperationspartnern.

Die Mitgliederversammlung ist ab einer Mitgliederzahl von mind. 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Beiträge sind jährlich zu entrichten.

Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.
Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist dem Pfoetchenverein Dessau e.V. 06842 Dessau, Vereinsregisternummer: VR 1595 zu übergeben.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.08.2009 beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gernsbach, den 03.08.2009

Unterzeichnet durch die Gründungsmitglieder

Susanne Toth, Am Schlossberg 3, 76593 Gernsbach

Elke Greiling, Erdbrüchlestrasse 46, 76597 Loffenau

Regina Durm, Klingelbergstrasse 7a, 76591 Gaggenau

Martina Steigerwald, Ebersteinstrasse, 76593 Gernsbach

Sabine Ott, Bergstrasse 2, 76593 Gernsbach

Claudia Heiler, Scheuerner Strasse, 76593 Gernsbach

Christian Serr, Badstrasse 7, 76593 Gernsbach
